

**Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung
der Technischen Hochschule Deggendorf**

Vom 26.11.2025

Auf Grund von Art. 9 Satz 2 i.V.m. Art. 87 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 3, Art. 88 Abs. 4 und Abs. 9, Art. 90 Abs. 2 Satz 3, Art. 95 sowie Art. 97 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632), erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Präambel	2
§ 1 Immatrikulationspflicht	2
§ 2 Form und Frist des Antrags auf Immatrikulation	2
§ 3 Immatrikulation von ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern	3
§ 4 Fachgebundener Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige-Probestudium	3
§ 5 Immatrikulationsvoraussetzungen	4
§ 6 Nachweis von Sprachkenntnissen	5
§ 7 Fachpraktische Ausbildung, Vorpraxis	6
§ 8 Versagung der Immatrikulation	6
§ 9 Vornahme der Immatrikulation	7
§ 10 Studienbeginn und Semesterzählung	8
§ 11 Mitwirkungspflichten	9
§ 12 Rückmeldung	10
§ 13 Antrag auf Beurlaubung	10
§ 14 Beurlaubungsgründe	10
§ 15 Vornahme der Beurlaubung	11
§ 16 Exmatrikulation	12
§ 17 Vornahme der Exmatrikulation auf Antrag	13
§ 18 Besondere Exmatrikulationsgründe	13
§ 19 Ordnungsmaßnahmen	14
§ 20 Gaststudierende, Frühstudierende und weitere Personen	15
§ 21 Promotionsstudium	15

§ 22 Anderweitige Regelungen.....	16
§ 23 Inkrafttreten und Außerkrafttreten	16

Präambel

Diese Satzung regelt das Verfahren der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung und der Exmatrikulation der Studierenden und der weiteren immatrikulierten Personen sowie die dabei einzuhaltenden Fristen und weitere in Art. 95 Satz 3 BayHIG genannten Fälle an der Technischen Hochschule Deggendorf (nachfolgend: Hochschule).

§ 1 Immatrikulationspflicht

- (1) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen sich vor Aufnahme ihrer Studien als Studierende an der Hochschule immatrikulieren.
- (2) ¹Mit der Immatrikulation werden Studierende Mitglied der Hochschule in der Fakultät des gewählten Studiengangs. ²Studierende können nur Mitglied einer Fakultät sein. ³Studierende, die in mehreren Fakultäten studieren, bestimmen bei der Immatrikulation, in welcher Fakultät sie ihre Mitgliedschaftlichen Rechte wahrnehmen. ⁴Spätestens im Rahmen der Hochschulwahlen erfolgt die Zuordnung zu einer dieser Fakultäten. ⁵Die Promovierenden werden mit der Immatrikulation Mitglied der Hochschule, jedoch ohne Fakultätszugehörigkeit.

§ 2 Form und Frist des Antrags auf Immatrikulation

- (1) ¹Die Immatrikulation zum Studium setzt einen form- und fristgerechten Antrag auf Immatrikulation voraus. ²Die Immatrikulation kann nur unter Verwendung der im Studierenden- und Bewerberportal (Primuss) im Zuge der Zulassung bereitgestellten Vorlage beantragt werden. ³Die Immatrikulationsanträge müssen vollständig ausgefüllt für das Wintersemester in der Regel bis zum 15. Juli, für das Sommersemester in der Regel bis zum 15. Januar bei der Hochschule eingegangen sein. ⁴Insbesondere bei internationalen Studiengängen können sich ggf. Änderungen bei diesen Fristen ergeben.

(2) Die genaue Immatrikulationsfrist wird den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.

§ 3

Immatrikulation von ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern

Soweit ausländische oder staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber nicht nach den für Deutsche geltenden Regeln zu immatrikulieren sind, können sie immatrikuliert werden, wenn

1. die für das gewählte Studium erforderliche Qualifikation
 - a) durch die hochschuleigene Zeugnisprüfungsstelle festgestellt wurde oder
 - b) bei Studierenden einer Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, die als Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines zwischen beiden Hochschulen vereinbarten gegenseitigen Studierendenaustausches vorgesehen sind, durch die Hochschule festgestellt wurde,
2. keine Immatrikulationshindernisse (Art. 91 BayHIG) und
3. keine Gründe für die Versagung der Immatrikulation vorliegen.

§ 4

Fachgebundener Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige - Probestudium –

¹Qualifizierte Berufstätige im Sinne von § 30 der Qualifikationsverordnung (QualV) müssen ein zweisemestriges Probestudium im Sinne von § 32 QualV absolvieren. ²Im Probestudium müssen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 15 ECTS-Leistungspunkten pro Probesemester erzielt werden. ³Zum Ende des Probestudiums müssen 30 ECTS-Leistungspunkte nachgewiesen werden. ⁴Die Studierenden werden für den Zeitraum des Probestudiums bedingt immatrikuliert. ⁵Können die geforderten ECTS-Leistungspunkte nach Abschluss des Probestudiums nicht nachgewiesen werden, gilt das Probestudium als nicht bestanden. ⁶Die Immatrikulation endet in diesem Fall mit Ablauf des Semesters, in dem das Probestudium endgültig nicht bestanden wurde (bedingte Immatrikulation).

§ 5 **Immatrikulationsvoraussetzungen**

(1) Zur Immatrikulation müssen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber Folgendes in digitaler Form über das Studierenden- und Bewerberportal (Primuss) vorlegen:

1. einen gültigen Reisepass oder Personalausweis sowie ein Lichtbild;
2. den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Immatrikulationsantrag -bei Minderjährigen zusätzlich das Einverständnis der Erziehungsberechtigten-, welcher sich auch auf die Beantragung einer multifunktionalen Chipkarte und die Nutzung der Leistungen des Rechenzentrums bezieht;
3. den Nachweis der Qualifikation für das beabsichtigte Studium durch
 - a) das Zeugnis der Hochschulreife (gegebenenfalls einschließlich Anerkennungsbescheid) bzw. Nachweise nach der QualV in der jeweils gelgenden Fassung bei qualifizierten Berufstätigen (Art. 88 Abs. 5 und 6 BayHIG); bei fremdsprachigen Qualifikationsnachweisen ist eine amtliche Übersetzung beizufügen;
 - b) soweit erforderlich - den Nachweis
 - aa) über den Abschluss einer der gewählten Ausbildungsrichtung entsprechenden fachpraktischen Ausbildung beziehungsweise
 - bb) einer dem gewählten Studiengang entsprechenden praktischen Tätigkeit (Vorpraxis);
4. bei der Immatrikulation für ein Zusatz-, Aufbau- oder Ergänzungsstudium ist der Nachweis der erforderlichen Qualifikation gemäß der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung vorzulegen;
5. bei der Immatrikulation für ein Studium am Zentrum für akademische Weiterbildung (ZfW) zusätzlich alle Nachweise zur erforderlichen Qualifikation gemäß den Regelungen in der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung;
6. den Nachweis über den einbezahlten Studierendenwerksbeitrag und andere ggf. fällige Gebühren und Beiträge;
7. den Nachweis der studentischen Krankenversicherung gemäß § 199a Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) in der jeweils geltenden Fassung;
8. den Nachweis von ausreichenden Sprachkenntnissen gemäß § 6;

9. den Nachweis der Exmatrikulation (Studienbuch oder Exmatrikulationsbescheinigung), wenn die Studienbewerberinnen und Studienbewerber bereits an einer Hochschule immatrikuliert waren;
10. gegebenenfalls Originale oder amtlich beglaubigte Kopien beziehungsweise Abschriften von Zeugnissen über im Rahmen eines Studiums abgelegte Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfungen;
11. den Nachweis über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, wenn die Studienbewerberin und der Studienbewerber diese bei der Immatrikulation für ein höheres Semester geltend macht;
12. gegebenenfalls Unterlagen zu Tatsachen, die
 - a) Immatrikulationshindernisse nach Art. 91 BayHIG begründen können, insbesondere, wenn die Studienbewerberinnen oder Studienbewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Vor- oder Abschlussprüfung in dem jeweiligen oder einem verwandten, im Grundstudium aber gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat;
 - b) zur Versagung der Immatrikulation nach dieser Satzung führen können;
13. eine Bestätigung der Zur Kenntnisnahme und des Verstehens der Allgemeinen Sicherheitsunterweisung für Studierende,
14. ein in den betreffenden Fällen erforderliches APS Zertifikat und
15. ein erweitertes Führungszeugnis bei Bewerbungen für einen gesundheitsberuflichen Studiengang;

(2) Die Hochschule ist berechtigt, die zur Immatrikulation notwendigen Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form anzufordern.

§ 6 **Nachweis von Sprachkenntnissen**

¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen für die Aufnahme des Studiums die entsprechenden Sprachkenntnisse (sprachliche Studierfähigkeit) des jeweiligen Studiengangs (Studiengangssprache) bei der Bewerbung nachweisen. ²Sofern die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs keine anderweitige Regelung vorsieht, gilt der Nachweis durch Vorlage eines Zertifikats oder vergleichbaren Bestätigung erbracht, welches ein Sprachniveau von mindestens B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen beinhaltet. ³Sofern die

Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs keine anderweitige Regelung vorsieht, ist in rein englischsprachigen Bachelor-Studiengängen der Nachweis von Deutschkenntnissen auf der Niveaustufe von mindestens B1, in rein englischsprachigen Master-Studiengängen mindestens auf der Niveaustufe A2 bzw. in viersemestrigen rein englischsprachigen Master-Studiengängen mindestens auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, spätestens mit Bestehen der letzten zum Abschluss des betreffenden Studiums curricular verankerten Prüfungsleistung zu erbringen. ⁴Die Abschlussunterlagen können bis zum Einreichen dieses Nachweises nicht ausgestellt werden.⁵Aufenthaltsrechtliche Regelungen bleiben davon unberührt. ⁶Hinsichtlich der Nachweise gelten die Regelungen des § 3 der Rahmenprüfungsordnung für die Zusatzausbildung im Bereich der Fremdsprachen und Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung. ⁷Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Prüfungskommission des Sprachenzentrums der Hochschule.

§ 7 Fachpraktische Ausbildung, Vorpraxis

Die Einzelheiten zur fachpraktischen Ausbildung und zur Vorpraxis ergeben sich aus der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung.

§ 8 Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation wird versagt, wenn
 1. nachweislich gefälschte Unterlagen eingereicht werden,
 2. die erforderlichen Sprachkenntnisse nicht nachgewiesen werden können,
 3. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber durch schweres, schuldhaftes Fehlverhalten der Hochschule erheblichen Schaden zugefügt hat,
 4. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zuvor aufgrund § 18 Abs. 1 und 2 dieser Satzung exmatrikuliert wurde,
 5. ein dem Studienwunsch entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist,
 6. nach den Gesamtumständen ein erfolgreicher Studienabschluss ausgeschlossen ist,
 7. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber für die gesundheitsberuflichen Studiengänge kein erweitertes Führungszeugnis vorlegt,

8. Immatrikulationshindernisse nach Art. 91 BayHIG vorliegen,
9. oder die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zuvor aufgrund der Regelung zum besonders schweren Fall der Täuschung aus der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule (APO) exmatrikuliert wurde.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die Studienbewerberinnen und Studienbewerber

1. die Form und Frist des Immatrikulationsantrags nicht beachten oder die nach Art. 87 Abs. 2 BayHIG für die Hochschulstatistik erforderlichen Angaben trotz Hinweises auf die Folgen nicht gemacht haben,
2. den Wechsel des Studienganges beantragen und es sich dabei um einen zweiten oder weiteren Wechsel handelt, für den ein wichtiger Grund nicht vorliegt,
3. die Studienbewerberinnen und Studienbewerber an einer Krankheit leiden, welche die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würden; Die Vorlage eines ärztlichen oder vertrauensärztlichen Zeugnisses, in begründeten Zweifelsfällen zusätzlich die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden,
4. für die Studienbewerberinnen und Studienbewerber eine Betreuung bestellt ist,
5. oder für die Studienbewerberinnen und Studienbewerber wegen einer vorsätzlich begannen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu befürchten ist (Die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses kann verlangt werden).

§ 9 **Vornahme der Immatrikulation**

(1) Die Immatrikulation wird vollzogen, wenn die Voraussetzungen gemäß §§ 2 ff. dieser Satzung vorliegen und eine entsprechende Annahme der Immatrikulation erklärt wurde.

(2) ¹Sie erfolgt grundsätzlich nur für einen Studiengang. ²Studienbewerberinnen und Studienbewerber können durch entsprechende Erklärung auch

1. für einen weiteren Studiengang an der Hochschule (Doppelimmatrikulation) oder
2. neben einem Studium an einer anderen Hochschule zusätzlich auch an der Technische Hochschule Deggendorf immatrikuliert werden, wenn sie in der Lage sind, ordnungsgemäß in den verschiedenen Studiengängen zu studieren.

³Im Falle des Satzes 2 Nr. 2 erfolgt eine Immatrikulation nur dann, wenn einzelne Studiengänge, Studienfächer oder Teile eines Studiengangs nur an einer anderen Hochschule studiert werden können und die Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach Auffassung der Technische Hochschule Deggendorf in der Lage sind, ordnungsgemäß an den verschiedenen Hochschulen zu studieren.

- (3) ¹Wenn die Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Immatrikulation erforderliche Unterlagen aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund noch nicht vorlegen können, können sie immatrikuliert und für die Nachrechnung der Unterlagen eine Frist gesetzt werden. ²Werden die Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt, erfolgt die Rücknahme der Immatrikulation.
- (4) ¹Nach Vornahme der Immatrikulation erhalten die Studierenden in angemessener Zeit einen Studierendenausweis und die Immatrikulationsbescheinigung (Studienpapiere). ²Der Studierendenausweis gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Identitätsnachweis.
- (5) ¹Die Immatrikulation kann auf Antrag im Wintersemester bis zum 15. Oktober und im Sommersemester bis zum 31. März zurückgenommen werden. ²Der Studierendenausweis ist in diesem Fall unverzüglich an die Hochschule zurückzugeben.

§ 10 **Studienbeginn und Semesterzählung**

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die
 1. noch nicht an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland immatrikuliert waren (Studienanfänger) oder
 2. für ein nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung fachlich nicht entsprechendes Studium immatrikuliert waren (Fachwechsler), werden für das erste Studiensemester des gewählten Studienganges immatrikuliert.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes begonnenes, fachlich

entsprechendes Studium an der Hochschule fortsetzen wollen (Ortswechsler), werden für das der bisherigen Dauer dieses Studiums entsprechende nächsthöhere Fachsemester immatrikuliert, sofern kein wesentlicher Unterschied zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kompetenzen vorliegt. Die Entscheidung über das Vorliegen eines wesentlichen Unterschieds zwischen dem Studium an einer anderen Hochschule und dem Studium an der Hochschule trifft die Prüfungskommission.

- (3) In den Fällen einer Anrechnung von betreffenden Vorleistungen wird abweichend von den Absätzen 1 und 2 die Fachsemesterzahl nicht entsprechend der Anzahl der nachgewiesenen bisherigen Fachsemester, sondern nach dem tatsächlichen Leistungsstand des Studierenden festgesetzt.
- (4) Neben der nachgewiesenen bisherigen Fachsemesterzahl wird die Zahl der insgesamt an Hochschulen verbrachten Semester gezählt (Hochschulsemester).

§ 11 **Mitwirkungspflichten**

Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich anzuzeigen:

1. Änderungen
 - a) des Namens,
 - b) des Familienstandes,
 - c) der Heimat- bzw. Semesteranschrift mit dem Hinweis, welche die Postzustellungsadresse sein soll,
 - d) sonstiger nach dem BayHIG, insbesondere nach Art. 87 Abs. 2 BayHIG anzugebender Daten und
 - e) nach dieser Satzung und sonstigen Rechtsvorschriften anzugebender Daten;
2. den Verlust der Studienpapiere;
3. alle Tatsachen, die Immatrikulationshindernisse begründen, zu einer Versagung der Immatrikulation oder einer Exmatrikulation führen können.

§ 12 Rückmeldung

- (1) ¹Wollen Studierende der Hochschule das Studium fortsetzen, müssen sie sich vor Beginn des jeweils nächsten Semesters und innerhalb des bekannt gegebenen Zeitraums zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung). ²Angaben zur Rückmeldefrist erfolgen per Bekanntmachung und durch das Studierenden- und Bewerberportal. ³Die Frist ist für die Studierenden verbindlich.
- (2) ¹Die Rückmeldung erfolgt durch rechtzeitigen und vollständigen Eingang aller fälligen Gebühren und Beiträge auf einem von der Hochschule bestimmten Konto. ²Bei Versäumung der Rückmeldefrist gilt Art. 32 BayVwVfG entsprechend.
- (3) Die Rückmeldung kann in den Fällen des § 8 versagt werden.
- (4) Nach ordnungsgemäßer Rückmeldung erhalten die Studierenden die Studienpapiere für das folgende Semester.

§ 13 Antrag auf Beurlaubung

- (1) Eine Beurlaubung gemäß Art. 93 Abs. 2 und 3 BayHIG ist schriftlich über das Studierenden- und Bewerbungsportal zu beantragen; der wichtige Grund ist nachzuweisen.
- (2) ¹Der Antrag auf Beurlaubung kann von der Rückmeldung an im Wintersemester bis zum 15. Oktober und im Sommersemester bis zum 31. März gestellt werden. ²Tritt der Beurlaubungsgrund erst nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist ein, ohne dass dies vorhersehbar war, so können die Studierenden den Antrag im Wintersemester bis zum 30. November und im Sommersemester bis zum 15. Mai stellen. ³Später eintretende Beurlaubungsgründe können nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 14 Beurlaubungsgründe

¹Für eine Beurlaubung im Sinne des Art. 93 BayHIG benötigt es einen wichtigen Grund. Dies kann insbesondere Folgendes sein:

1. ärztlich bescheinigte Krankheit, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert,
2. Umstände, die für Arbeitnehmerinnen Anspruch auf Mutterschutz und/oder Elternzeit oder für Arbeitnehmer Anspruch auf Elternzeit begründen,
3. Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Gesetz über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz) vom 28. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinne des §§ 14 und 15 Sozialgesetzbuch - Elftes Buch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 in der jeweils gültigen Fassung, nachzuweisen durch eine Kopie des Pflegestufenbescheids sowie einer ärztlichen Bestätigung über die betreuende Person,
4. Ableistung eines freiwilligen, von der einschlägigen Studien- oder Prüfungsordnung innerhalb der Regelstudienzeit nicht vorgeschriebenen Praktikums,
5. die Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, oder
6. wenn das nach dem Studienfortschritt der Studierenden erforderliche Anschlusssemester nicht angeboten wird.

²Andere Gründe können nur nach strenger Prüfung des Einzelfalles anerkannt werden; wirtschaftliche Umstände können in der Regel nicht als wichtiger Grund gelten.

§ 15 **Vornahme der Beurlaubung**

- (1) ¹Beurlaubungen werden in der Regel für ein Semester gewährt und sollen insgesamt zwei Semester nicht überschreiten. ²Für mehr als zwei Semester können Beurlaubungen nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Umstände (z.B. länger andauernde, schwere Krankheit) gewährt werden. ³In besonderen Fällen kann auf Antrag statt einer Beurlaubung exmatrikuliert werden. ⁴Beurlaubungen für das 1. Fachsemester und bei Überschreitung der Regelstudienzeit um zwei oder mehr Fachsemester können grundsätzlich nicht gewährt werden. ⁵Beurlaubungssemester, die für Zeiten des Mutterschutzes und / oder einer Elternzeit gewährt werden, sind nicht auf die Zahl der Semester im Sinne der Sätze 1 und 2 anzurechnen.
- (2) ¹Eine nachträgliche Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen. ²Die Beurlaubung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der auch maschinell erstellt werden kann; der Bescheid soll den Hinweis enthalten, dass durch die Beurlaubung prüfungsrechtliche Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen nicht unterbrochen oder verlängert werden. ³Beurlaubungssemester zählen, unbeschadet anderer Regelungen in Studien- und

Prüfungsordnungen, nicht als Fachsemester. ⁴Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen nicht erbracht werden; eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich. ⁵Satz 4 Halbsatz 1 gilt nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Inanspruchnahme von Schutzfristen entsprechend dem Mutterschutzgesetz, der Betreuung und Erziehung eines Kindes entsprechend dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder der Pflege eines nahen Angehörigen entsprechend dem Pflegezeitgesetz erfolgt.

§ 16 **Exmatrikulation**

- (1) Die Mitgliedschaft der Studierenden in der Hochschule endet durch Exmatrikulation.
- (2) Studierende werden auf Antrag zum Ende des laufenden Semesters exmatrikuliert, es sei denn, sie wählen die sofortige Wirkung der Exmatrikulation oder einen anderen Zeitpunkt. Näheres regelt § 17 dieser Satzung.
- (3) Studierende werden von Amts wegen zum Ende des laufenden Semesters exmatrikuliert, wenn sie sich nicht fristgerecht zurückgemeldet haben.
- (4) ¹Studierende sind kraft Gesetzes zum Ende des Semesters exmatrikuliert, indem sie die Abschlussprüfung bestanden haben (Art. 94 Abs. 1 BayHIG). ²Abweichend von Satz 1 können Studierende auch nach dem Bestehen der Abschlussprüfung in den Fällen des Art. 94 Abs. 3 BayHIG in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert bleiben oder wieder immatrikuliert werden.
- (5) ¹Studierende sind von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn eine der Voraussetzungen des Art. 91 BayHIG vorliegt. ²In den Fällen des Art. 91 Nr. 2 BayHIG erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des Semesters.
- (6) Wird der Nachweis gemäß § 6 Satz 3 oder gemäß einer entsprechenden Regelung in einer Studien- und Prüfungsordnung nicht fristgerecht vorgelegt, so ist die Studierende oder der Studierende zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem der Nachweis hätte erbracht werden müssen.
- (7) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn
 1. einer der Versagungsgründe des § 8 Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 1 nachträglich eintritt und eine Beurlaubung nicht möglich ist; § 8 Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 2 gilt entsprechend,
 2. der Versagungsgrund des § 8 Abs. 2 Nr. 4 oder Nr. 5 nachträglich eintritt,

3. oder der Verpflichtung nach Art. 87 Abs. 2 BayHIG trotz des Hinweises auf die Folgen nicht nachkommen wird.

§ 17 Vornahme der Exmatrikulation auf Antrag

- (1) ¹Der Antrag auf Exmatrikulation ist schriftlich über das Studierenden- und Bewerbungsportal zu stellen. ²Mit dem Antrag muss eine eidesstattliche Erklärung in Bezug auf die Rückgabe von hochschuleigenen Gegenständen und offenen Forderungen gegenüber der Hochschule abgegeben werden.
- (2) Die Exmatrikulation wird zum beantragten Zeitpunkt, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Hochschule ausgesprochen.
- (3) ¹Die Exmatrikulation erfolgt durch schriftlichen Bescheid. ²Der Zeitpunkt der Exmatrikulation wird angegeben.

§ 18 Besondere Exmatrikulationsgründe

- (1) Studierende können durch Beschluss der Hochschulleitung exmatrikuliert werden, wenn sie an der Hochschule eine Straftat begehen, durch welche Hochschulangehörige ernsthaft gefährdet oder verletzt werden oder der Studienbetrieb massiv beeinträchtigt wird.
- (2) ¹Studierende können außerdem durch Beschluss der Hochschulleitung exmatrikuliert werden, wenn sie durch ihr Verhalten das ordnungsgemäße Studium behindern oder unmöglich machen, in erheblicher Art und Weise ihren Pflichten aus Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHIG verletzen und eine Ordnungsmaßnahme nach § 19 keinen Erfolg gezeigt hat. ²Dies gilt insbesondere, wenn Studierende:
 1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulangehörigen oder die Durchführung von Lehr- oder Hochschulveranstaltungen ernsthaft behindern oder stören,
 2. ein Hochschulmitglied, insbesondere durch physische oder psychische Gewalt, von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen oder sie bedrohen, nötigen oder diesen nachstellen,
 3. widerrechtlich in Räume der THD eindringen oder nach Aufforderung durch Berechtigte sich nicht entfernen,
 4. Gebäude oder Räume der THD oder deren Zwecken dienende Gegenstände zerstören, beschädigen oder verschmutzen,

5. wiederholt gegen das Hausrecht verstößen oder
6. andere auffordern, eine der unter Nr. 1 bis 5 genannten Handlungen zu begehen.

(3) ¹Studierende können exmatrikuliert werden, wenn ihr Studium keine Aussicht auf Erfolg hat. ²Dies ist insbesondere in den Fällen gegeben, in denen das Studium an eine Immatrikulation an einer anderen Hochschule oder an eine praktische Studienphase in einem (externen) Betrieb gekoppelt ist und diese Koppelung nicht entsteht bzw. sich unwiderruflich oder alternativlos auflöst.

§ 19 Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Studierende können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden, wenn sie die Pflichten aus Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHIG oder § 18 Abs. 2 dieser Satzung schuldhaft verletzen.

(2) ¹Ordnungsmaßnahmen zur Verhinderung weiterer Pflichtverletzungen nach Abs. 1 können folgende Maßnahmen sein:

1. Sperrung des Netzzuganges durch Entzug der Zugangsberechtigung,
2. Versagung der weiteren Teilnahme an einzelnen Hochschulveranstaltungen,
3. Untersagung der Benutzung einzelner Einrichtungen oder Räume,
4. befristetes Hausverbot für die gesamte Hochschule,
5. befristeter Ausschluss vom Studium.

²Die Ordnungsmaßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Schwere der Pflichtverletzung stehen.

(3) ¹Ordnungsmaßnahmen werden durch Beschluss der Hochschulleitung im Benehmen mit der betroffenen Fakultät ausgesprochen. ²Diese Maßnahmen können mit der Androhung weiterer Ordnungsmaßnahmen verbunden werden. ³Vor Festlegung der Ordnungsmaßnahme ist dem Studierenden Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 20 **Gaststudierende, Frühstudierende und weitere Personen**

- (1) ¹Gasthörer werden an der Hochschule nicht immatrikuliert. ²Die Entscheidung darüber, ob Lehrveranstaltungen als Gasthörer besucht werden können, liegt bei der jeweils betreffenden Fakultät. ³Der Besuch von Lehrveranstaltungen kann bei Bedarf durch die jeweils betreffende Fakultät schriftlich bestätigt werden.
- (2) ¹Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schulen und der Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können als Frühstudierende immatrikuliert werden gemäß Art. 87 Abs. 3, Art. 77 Abs. 7 Satz 1 BayHIG. Sie können an von der Hochschule ausgewählten Lehrveranstaltungen teilnehmen, Studien- und Prüfungsleistungen erbringen und entsprechende ECTS-Punkte erwerben, die bei einem späteren Studium an der Hochschule angerechnet werden können. ²Ein Studienabschluss kann nicht erreicht werden.
- (3) ¹Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Summer- und Winterschools, andere Zertifikatsstudierende, Kooperationsstudierende und Promovierende werden als weitere Personen nach Art. 87 Abs. 3 BayHIG immatrikuliert. ²Die Bestimmungen aus den §§ 3, 5 und 11 gelten, nach Maßgabe der durch die Studierendenverwaltung der Hochschule ergehenden Hinweise im Zusammenhang mit der Vornahme der Immatrikulation, entsprechend. ³Näheres zum Promotionsstudium regelt § 21.

§ 21 **Promotionsstudium**

- (1) ¹Mit der Aufnahme in das Promotionszentrum werden Promovierende an der Hochschule als weitere Personen im Sinne des Art. 87 Abs. 3 BayHIG immatrikuliert. ³Promovierende erhalten einen Studierendenausweis nach den Vorgaben dieser Satzung. Promovierende sind gegenüber der Hochschule zur Angabe der gemäß Art. 97 Abs. 4 BayHIG zu erhebenden Daten verpflichtet.
- (2) ¹Anträge auf Annahme als Promovierende oder Promovierender sind innerhalb der vom zuständigen Promotionszentrum festgelegten Bewerbungsfristen entsprechend der jeweiligen Promotionsordnung und der Promotionssatzung der führenden Hochschule einzureichen. ²Promovierende werden mit dem Bescheid über die Annahme zur Promotion zur Immatrikulation aufgefordert. ³Näheres zum Zulassungsverfahren sowie zur Annahme zur Promotion regeln die einschlägigen Promotionsordnungen und Promotionssatzungen in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) ¹Promovierende haben sich am Ende eines jeden Semesters zur Fortführung des Promotionsvorhabens beim Promotionszentrum anzumelden. ²§ 12 gilt entsprechend.
- (4) ¹Promovierende können auf Antrag beurlaubt werden.²Die oder der Promovierende hat im Zuge der Antragstellung das Promotionszentrums zu beteiligen, das über den Antrag und dessen Vornahme entscheidet.
- (5) ¹Während der Beurlaubung ruht das Promotionsvorhaben; der Zeitraum der Beurlaubung wird nicht auf die in den jeweils gültigen Promotionsordnungen festgelegte Gesamtdauer der Promotion angerechnet. ²Nach Ablauf der Beurlaubung sind Promovierende verpflichtet, sich zur Fortführung des Promotionsvorhabens beim Promotionszentrum anzumelden.
- (6) ¹Promovierende sind zum Ende des Semesters zu exmatrikulieren, in dem die mündliche Prüfung zur Promotion erfolgreich abgeschlossen, das Promotionsverfahren endgültig gescheitert ist oder die bzw. der Promovierende von ihrem bzw. seinem Promotionsvorhaben Abstand nimmt. ²Die Vorschriften der jeweils gültigen Promotionsordnung und Promotionssatzung gelten entsprechend.

§ 22 Anderweitige Regelungen

Die Regelungen aus den jeweils gültigen (Studien- und) Prüfungsordnungen und Gebührensatzungen der Technischen Hochschule Deggendorf in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 23 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 18.12.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Technischen Hochschule vom 01. Oktober 2013 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 23. Juli 2015, vom 01. Oktober 2018, vom 01. Oktober 2020 und vom 26. Mai 2021 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Deggendorf vom 26.11.2025 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Deggendorf vom 18.12.2025

gez.
Prof. Waldemar Berg
Präsident

Die Satzung wurde am 18.12.2025 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18.12.2025 durch Aushang öffentlich bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 18.12.2025.